EUDR: Was kommt auf Kleinwaldbesitzer zu?

EU-Entwaldungsverordnung – Holz aus legaler, entwaldungsfreier Erzeugung

Praxisvortrag für private Waldbesitzer | Stand: 9. Oktober 2026

FBG Zukunft-Wald-LOS · Informationsveranstaltung

Warum gibt es die EUDR?

- Weltweit Entwaldung eindämmen
- Nur rechtmäßig erzeugte Produkte auf dem EU-Markt
- Neben Holz auch u. a. Kaffee, Kakao, Soja und Kautschuk betroffen

Wann gilt die Regel für Holz?

- Für Holz, das bisher unter die EU-Holzhandelsverordnung fiel: 30.12.2026
- Klein- und Kleinstbetriebe
- Nicht erst am 01.01.2027 anfangen, sich zu kümmern!

Wer ist betroffen?

- Wer selbst erzeugtes Holz erstmals gewerblich auf den Markt bringt, kann Marktteilnehmer sein
- Bei **rein privater Nutzung ohne Vermarktung grundsätzlich keine** entsprechende Inverkehrbringung
- Bei Verkauf über FBG, Selbstwerber oder Holzhändler: Rollen und Verträge konkret prüfen
- Entscheidend: Wer bringt welches Holz erstmals in Verkehr?

Was muss beim Holz nachgewiesen werden?

- Herkunft und betroffene Flächen (Adressliste statt GIS)
- Verkaufs- und Geschäftspartnerdaten dokumentieren
- Holzart, Sortiment, Menge
- Zollnummer (U-ID)

Vereinfachung für kleine Primärerzeuger

- Deutschland gilt als Land mit geringem Entwaldungsrisiko
- Qualifizierte **Kleinst-/Kleinprimärerzeuger (KMU) erst ab 30.6.27**: einmalige vereinfachte Erklärung statt Erklärung je Holzlieferung im EU-Informationssystem
- Eindeutige Identifizierung des Erzeugungsorts erforderlich; unter Voraussetzungen postalische Anschrift (Wohnhaus) möglich
- Angaben bei wesentlichen Veränderungen aktualisieren

Problem: VWV nur für Behörden nicht rechtssicher nach Durchführungsgesetz nicht gegeben

Praxisbeispiel: 2 Hektar Privatwald

- X besitzt 2 ha Wald und verkauft 15 Festmeter Kiefernholz
- Vor dem Verkauf klären: Wer ist erster Marktteilnehmer?
- Falls X selbst erfasst ist: vereinfachte Erklärung vorbereiten
- Holzherkunft, Flurstück, Vertrag und Abnehmer dokumentieren

Was sollten Waldbesitzer jetzt tun?

- 1. Waldbestand und Flurstücke / Gemarkung zusammenstellen
- 2. Verkaufsweg klären: selbst, über FBG oder über Händler?
- 3. Abnehmer, Holzarten und ungefähr erwartete Mengen notieren
- 4. Prüfen, wer registriert und wer die Erklärung abgibt
- 5. Unterlagen geordnet aufbewahren; bei Änderungen nachpflegen

Welche Hilfe kann die FBG bieten?

- Mitglieder informieren
- Flurstücks- und Verkaufsdaten strukturiert erfassen
- Mit Holzabnehmern und Dienstleistern ein gemeinsames Verfahren abstimmen
- Hinweis: Mitgliedschaft allein überträgt Pflichten nicht automatisch

Sammelerklärung zur gemeinsamen Sorgfaltspflicht